dreher+sudhoff ingenieurplanung

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Bebauungsplan 69/08
„Südöstlicher Altstadtrand“

HANSESTADT WISMAR

dreher + sudhoff ingenieurplanung gbr • Salzufler Straße 1 • 45896 Gelsenkirchen

fon: 0209 – 940 43 84 • fax: 0209 – 940 43 84 • email: sudhoff@ds-i.de

INHALTSVERZEICHNIS **Seite**

1	**EINLEITUNG**	**1**
1.1	Anlass und Aufgabenstellung	1
1.2	Rechtliche Grundlagen	1
1.3	Methodisches Vorgehen	3
1.4	Datengrundlagen	5
2	**BESCHREIBUNG DES VORHABENS UND SEINER WESENTLICHEN WIRKUNGEN**	**6**
2.1	Beschreibung des Vorhabens	6
2.2	Relevante Projektwirkungen	6
2.3	Festlegung des Untersuchungsraumes	6
3	**BESTANDSDARSTELLUNG SOWIE ABPRÜFUNG DER VERBOTSTATBESTÄNDE**	**7**
3.1	Bestandsdarstellung	7
3.2	Relevanzprüfung	7
3.3	Beschreibung der Beeinträchtgungen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG	10
3.3.1	Beeinträchtigungen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG	10
3.3.2	Beeinträchtigungen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG	11
3.3.3	Beeinträchtigungen nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG	11
3.3.4	Beeinträchtigungen nach § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG	12
4	**ZUSAMMENFASSENDES ERGEBNIS**	**13**
5	**LITERATUR- UND QUELLENVERZEICHNIS**	**14**
6	**ANHANG**	**17**
6.1	Relevanzprüfung für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie	17
6.2	Relevanzprüfung für europäische Vogelarten	17

1 EINLEITUNG

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar hat am 27.03.2008 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 69/08 „Südöstlicher Altstadtrand“ beschlossen.

Das Büro dsi wurde mit der Erstellung eines Artenschutzbeitrages zum geplanten Vorhaben beauftragt, um die erforderliche Prüfung der Artenschutzbelange gemäß § 44 BNatSchG vorzubereiten.

1.2 Rechtliche Grundlagen

Mit der Kleinen Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) von Dezember 2007 hat der Bundesgesetzgeber das deutsche Artenschutzrecht an die europäischen Vorgaben angepasst.

In diesem Zusammenhang müssen nunmehr die Artenschutzbelange bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren entsprechend den europäischen Bestimmungen geprüft werden.

Bei einer artenschutzrechtlichen Prüfung sind unterschiedliche Schutzkategorien nach nationalem und internationalem Recht zu beachten:

- besonders geschützte Arten,
- streng geschützte Arten inklusive der FFH-Anhang-IV-Arten,
- europäische Vogelarten.

Die besonders geschützten Arten entstammen Anlage 1, Spalte 2 der BArtSchV /2/ und Anhang A oder B der EG-ArtSchVO /7/. Außerdem sind alle FFH-Anhang-IV-Arten /6/ sowie alle europäischen Vogelarten besonders geschützt.

Die streng geschützten Arten sind eine Teilmenge der besonders geschützten Arten. Es handelt sich um die FFH-Anhang-IV-Arten sowie um Arten, die in Anhang A der EG-ArtSchVO oder in Anlage 1, Spalte 3 der BArtSchV aufgeführt sind.

Zu den europäischen Vogelarten zählen nach der Vogelschutz-Richtlinie alle in Europa heimischen, wildlebenden Vogelarten. Alle europäischen Vogelarten sind zugleich besonders ge-

schützt, einige Arten sind daneben aufgrund der BArtSchV oder der EG-ArtSchVO auch streng geschützt.

Im Anwendungsbereich genehmigungspflichtiger Vorhaben sind für alle FFH-Anhang-IV-Arten und die europäischen Vogelarten die folgenden artenschutzrechtlichen Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes anzuwenden:

- § 44 Abs. 1 - Zugriffsverbote
- § 44 Abs. 5 - gegebenenfalls Freistellung von den Verboten bei der Eingriffs- (§ 19) und Bauleitplanung (§ 21)
  - Ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten
  - vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen
- § 45 Abs. 7 - Ausnahme von den Verboten
  - Bezug auf Art. 16 FFH-RL und Art. 9 V-RL.

In § 44 Abs. 1 BNatSchG ist ein umfassender Katalog an Verbotstatbeständen aufgeführt. So ist es verboten

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG sind die nur national besonders geschützten Arten von den zuvor genannten Verboten bei genehmigungspflichtigen Vorhaben als nach § 15 und § 18 Abs. 2, Satz 1, BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft freigestellt. Sofern es sich dagegen um FFH-Anhang-IV-Arten oder um europäische Vogelarten handelt, muss im Genehmigungsverfahren eine artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt werden. Dabei besteht das Ziel des Artenschutzes vor allem darin, die „ökologische Funktion" der vom Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sicherzustellen. So liegt nach § 44 Abs.

5 bei Handlungen in Verbindung mit einem genehmigungspflichtigen Planungs- oder Zulassungsvorhaben ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 3 und Nr. 1 BNatSchG nicht vor, wenn die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten in ihrem räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Wenn ein genehmigungspflichtiges Planungs- oder Zulassungsverfahren bei einer FFH-Anhang-IV-Art oder einer europäischen Vogelart gegen einen Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstößt, kann das Vorhaben unter Umständen mithilfe einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG verwirklicht werden.

Für die Gewährung einer Ausnahme müssen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG die folgenden drei Bedingungen gleichzeitig erfüllt sein:

- Vorliegen zwingender Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses,
- Fehlen einer zumutbaren Alternative,
- der Erhaltungszustand der Populationen einer Art verschlechtert sich nicht.

Sofern es sich um FFH-Anhang-IV-Arten handelt, kommen als zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses nach Art. 16 Abs. 1 c) FFH-RL sowohl Gründe im Interesse der Volksgesundheit und der öffentlichen Sicherheit als auch solche sozialer und wirtschaftlicher Art in Frage. Bei den europäischen Vogelarten hingegen können gemäß Art. 9 Abs. 1 a) V-RL nur Gründe im Interesse der Volksgesundheit und der öffentlichen Sicherheit geltend gemacht werden.

Bezüglich des Erhaltungszustandes der Populationen besteht bei den FFH-Anhang-IV-Arten im Sinne des Art. 16 Abs. 1 FFH-RL die zusätzliche Bedingung, dass die Populationen der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ohne Beeinträchtigung in einem „günstigen Erhaltungszustand" verweilen. Demgegenüber kommt bei den europäischen Vogelarten gemäß Art. 13 V-RL nur ein Verschlechterungsverbot des Erhaltungszustandes zum Tragen.

1.3 Methodisches Vorgehen

Die Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange erfolgt nach dem Leitfaden „Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern, Hauptmodul Planfeststellung/Genehmigung", Stand 20.09.2010 des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V /1/.

Im Einzelnen ergeben sich hieraus folgende Arbeitsschritte:

1. Abgrenzung des Untersuchungsraumes
2. Relevanzprüfung
3. Bestandserfassung, -darstellung und –bewertung/Untersuchungstiefe
4. Prüfung der Verbotstatbestände
5. Prüfung von Vermeidungsmaßnahmen/CEF-Maßnahmen
6. Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen
7. Entwicklung von Kompensationsmaßnahmen

Untersuchungsraum

Der Untersuchungsraum wird anhand der Reichweite der zu erwartenden Projektwirkungen und Bestandsempfindlichkeiten abgeleitet.

Relevanzprüfung

Auf der Ebene des Genehmigungsverfahrens sind prinzipiell alle im Lande M-V vorkommenden Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie und alle im Lande M-V vorkommenden europäischen Vogelarten gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie betrachtungsrelevant. Dieses umfangreiche Artenspektrum (56 Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie alle im Land wildlebenden Vogelarten) soll im Rahmen der Relevanzprüfung zunächst auf die Arten reduziert werden, die unter Beachtung der Lebensraumansprüche im Untersuchungsraum vorkommen können und für die eine Beeinträchtigung im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG durch Wirkungen des Vorhabens nicht von vornherein ausgeschlossen werden kann (Abschichtung). Dabei wird so vorgegangen, dass im Rahmen der Relevanzprüfung die Arten „herausgefiltert" werden, für die eine Betroffenheit hinsichtlich der Verbotstatbestände mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle) und die daher einer artenschutzrechtlichen Prüfung nicht mehr unterzogen werden müssen.

Dies sind Arten,

- die im Land Mecklenburg-Vorpommern gemäß Roter Liste ausgestorben oder verschollen sind und deren Auftreten in M-V in naher Zukunft unwahrscheinlich erscheint,
- die nachgewiesenermaßen im Naturraum nicht vorkommen: Die Prüfung erfolgt anhand der landesweiten Range-Karten des LUNG für die jeweiligen Arten. Befindet sich der Wirkraum (Untersuchungsraum) des Vorhabens außerhalb dieses generalisierten Verbreitungsgebietes, muss diese Art i. d. R. einer artenschutzrechtlichen Prüfung nicht mehr unterzogen werden. Der Ausschluss des Vorkommens von Arten muss das

verfügbare Wissen in angemessener Weise berücksichtigen. Hinweise zum Vorkommen von Arten sind auch dem Kartenportal Umwelt des LUNG zu entnehmen.

- die gemäß der landesweiten Range-Karten zwar im Bereich des Messtischblattes auftreten, die aber auf Grund ihrer Lebensraumansprüche und der vorhandenen Habitatstrukturen im Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommen können (z.B. Fehlen von für die Arten notwendigen Habitaten wie Regenmoore, Hecken, Gebüsche, Trockenrasen, Gewässer etc.).

- bei denen sich Beeinträchtigungen (bau-, anlage- und betriebsbedingt) auf Grund der geringen Auswirkungen des Vorhabens ausschließen lassen.

Bestandserfassung, -darstellung und –bewertung/Untersuchungstiefe

Die Bearbeitung der artenschutzrechtlichen Belange erfolgt im Wesentlichen auf der Grundlage vorhandener Daten und einer Potenzialanalyse. Primärerfassungen beschränken sich auf eine Vor-Ort-Kontrolle der nicht zu erhaltenden Baumvegetation hinsichtlich ihrer tatsächlichen Nutzung bzw. Nutzungseignung durch artenschutzrechtlich relevante Arten. Die Vor-Ort-Kontrolle erfolgte am 17.11.2011.

1.4 Datengrundlagen

Für die Relevanzprüfung wurden folgende Quellen ausgewertet:

- Günther R. (Hrsg.) (1996): Die Amphibien und Reptilien Deutschlands, Gustav Fischer Verlag.

- Wranik W., et.al. (2008): Verbreitungsatlas der Heuschrecken Mecklenburg-Vorpommerns – Beiträge zur floristischen und faunistischen Erforschung des Landes Mecklenburg-Vorpommern, LUNG M-V.

- Fukarek F., Henker H. (Hrsg.) (2005): Flora von Mecklenburg-Vorpommern – Farn- und Blütenpflanzen, Weissdorn-Verlag Jena.

- Eichstädt W., et.al. (2006): Atlas der Brutvögel in Mecklenburg-Vorpommern, Verlag Steffen Friedland.

- Verbreitungskarten der FFH-Arten, Bundesamt für Naturschutz, http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html.

- Biotoptypenkartierung der Hansestadt Wismar für den Geltungsbereich des B-Plans, Stand Nov. 2011

- Vor-Ort-Kontrolle zu beseitigender Bäume am 17.11.2011

2 BESCHREIBUNG DES VORHABENS UND SEINER WESENTLICHEN WIRKUNGEN

2.1 Beschreibung des Vorhabens

Im Folgenden erfolgt eine Kurzdarstellung der wesentlichen Planungsbestandteile. Eine detaillierte, umfassende Darstellung des Vorhabens enthält der Bebauungsplan.

Im Geltungsbereich sind folgende Festsetzungen geplant:

- allgemeines Wohngebiet
- Sondergebiet, Parkhaus
- Sondergebiet, großflächiger Einzelhandel
- Gemeinbedarfsfläche (Kindertagesstätte)
- Verkehrsflächen (Straßenverkehr, Verkehrsberuhigter Bereich, Fußgängerbereich)
- Grünflächen
- Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
- Anpflanzung von Bäumen
- Erhaltung von Bäumen

2.2 Relevante Projektwirkungen

Als relevanter Wirkpfad ist im Folgenden die Veränderung von Grundflächen zu berücksichtigen. Weil im Wesentlichen durch die Festsetzungen die bestehenden Nutzungen neu geregelt werden und keine wesentlichen Nutzungsänderungen vorgesehen werden, ist nicht mit einer relevanten Änderung der bestehenden Emissionen zu rechnen.

2.3 Festlegung des Untersuchungsraumes

Aufgrund der geplanten Festsetzungen wird nicht von relevanten Emissionen über den Geltungsbereich des B-Plans hinaus ausgegangen. Der Untersuchungsraum wird somit durch den Geltungsbereich definiert.

3 BESTANDSDARSTELLUNG SOWIE ABPRÜFUNG DER VERBOTSTATBESTÄNDE

3.1 Bestandsdarstellung

Der nordöstliche Planbereich wird seit 1997 nach Rückbau der ehemaligen Kindertagesstätte als provisorischer öffentlicher Parkplatz genutzt, der sich derzeit bis hinter die Villen Dr. Leber-Straße 7 9 erstreckt.

Der südwestliche Planbereich beinhaltet unter anderem das Grundstück des ehemaligen IHB-Gebäudes Dr. Leber-Straße 19, welches nach dem Rückbau 2006 ebenfalls als provisorischer Parkplatz für ebenerdige PKW-Stellplätze genutzt wird. Neben der bereits erwähnten gründerzeitlichen Bebauung südlich der Schatterau/Turmstraße ist das Eckgrundstück Dr.-Leber-Straße/ Turnerweg mit einem großflächigem Gebäudeblock, der „Sektkellerei" bebaut. In diesem befinden sich neben Lager- und Schauflächen der Sektkellerei, Einzelhandels- und Büroflächen auch einige Wohnungen im Obergeschoss.

Die im Plangebiet anzutreffenden Grün- und Freiflächen setzen sich aus artenarmen Zierrasen, einigen Quadratmetern Bodendeckerpflanzungen aus Zwergmispel am provisorischen Parkplatz und einer Gehölzpflanzung entlang der Turmstraße bestehend aus Hartriegel, einigen Holunderbüschen, Pfeifenstrauch und Essigbäumen zusammen.

Größere Bedeutung kommt einigen vorhandenen Bäumen wie Linden, Rotbuchen und Eichen im Plangebiet zu, die einen Stammdurchmesser von ca. 0,50 – 0,90 m aufweisen. Insgesamt gesehen sind auch einige nicht schutzwürdige Exemplare für diesen repräsentativen Standort durch z.B. einseitig ausgebildete Kronen, extremen Schrägwuchs, verkümmerter Wuchs durch wenig Licht- oder Platzverhältnisse im Bestand.

Auf der seit Jahren unbebauten und ungenutzten „Senke" der Dr. Leber Strasse hat sich eine ruderale Gräser-Hochstaudenflur entwickelt, die sich vornehmlich aus verschiedenen Gräsern, Goldrute, Schafgabe und Beifuß zusammensetzt. Wenige Apfelbäume und Birken sowie Ahornsämlinge ergänzen die Fläche. Ein Teilbereich ist mit flächigem Brombeergestrüpp durchsetzt mit Waldrebe bewachsen.

3.2 Relevanzprüfung

Die Dokumentation der Relevanzprüfung erfolgt in tabellarischer Form im Anhang (Anlage 9.1 „Relevanzprüfung Anhang IV-Arten", Anlage 9.2 „Relevanzprüfung europäische Vogelarten").

Für den Großteil der relevanten Arten kann bereits über die Auswertung der einschlägigen Verbreitungskarten (vgl. Kap. 1.4) ein Vorkommen im vom Untersuchungsraum betroffenen Naturraum nicht erwartet werden.

Von den nach Auswertung der Verbreitungskarten im Naturraum vorkommenden Arten/Artengruppen können Folgende ausgeschlossen werden:

Amphibien: im Geltungsbereich und im Aktionsradius der Arten sind insbesondere keine geeigneten Laichhabitate vorhanden bzw. aufgrund der durch Bebauung und stark befahrenen Verkehrswege ist der Untersuchungsraum für Vorkommen außerhalb nicht erreichbar, so dass eine Nutzung als Landhabitat nicht erwartet werden kann.

Reptilien (Zauneidechse): Die Habitatansprüche der Art (insbesondere grabfähiges Substrat – lockerer Sand - als Eiablageplatz, Tagesverstecke/Überwinterungshabitate, kleinräumiges Biotopmosaik) werden nicht erfüllt.

Fledermäuse: Am 17.11.2011 erfolgte eine Ortsbegehung zur Überprüfung von möglichen Nutzungen der zu beseitigenden Bäume durch Fledermäuse. Es konnte keine Nutzung/Nutzungseignung festgestellt werden. Die Gehölze weisen keine Öffnungen (Risse, Spalten, Höhlungen etc.) auf, die durch Fledermäuse als Habitate genutzt werden könnten.

Eine Nutzung als Tagesversteck/Wochenstube/Winterquartier ist für die vorhandenen Gebäude nicht auszuschließen. Eine Betroffenheit kann jedoch nicht erwartet werden, weil die Festsetzungen hinsichtlich des Gebäudebestandes keine relevanten Regelungen (z.B. Abriss bei Sanierungsgebieten) vorsehen. Im Übrigen ist davon auszugehen, dass der Luftraum im Untersuchungsraum als Nahrungshabitat von der Artengruppe genutzt wird.

Falter (Nachtkerzenschwärmer): Geeignete Habitate – insbesondere Nachtkerzenarten als Raupenfutterpflanze – sind nicht vorhanden.

Meeressäuger (Schweinswal): Geeignete Habitate (Salzwasserhabitate) sind nicht vorhanden.

Landsäuger (Biber, Fischotter): Geeignete Habitate (naturnahe Gewässer) sind nicht vorhanden.

Vögel: Die Relevanzprüfung hat das potenzielle Vorkommen folgender Arten im Untersuchungsraum ergeben:

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97Anh. A	VS-RL Anh. I	BArtSchV, Anl. 1, Sp. 3 [streng geschützt]	RL M-V
Apus apus	Mauersegler				
Carduelis cannabina	Bluthänfling				
Carduelis carduelis	Stieglitz				
Carduelis chloris	Grünfink				
Columba livia f. domestica	Haustaube				
Columba palumbus	Ringeltaube				
Corvus corone	Aaskrähe/Nebelkrähe				
Corvus monedula	Dohle				1
Delichon urbica	Mehlschwalbe				
Erithacus rubecula	Rotkehlchen				
Falco tinnunculus	Turmfalke	x			
Ficedula hypoleuca	Trauerschnäpper				
Fringilla coelebs	Buchfink				
Hippolais icterina	Gelbspötter				
Luscinia megarhynchos	Nachtigall				
Motacilla alba	Bachstelze				
Muscicapa striata	Grauschnäpper				
Parus caeruleus	Blaumeise				
Parus major	Kohlmeise				
Passer domesticus	Haussperling				V
Phoenicurus ochruros	Hausrotschwanz				
Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz				
Phylloscopus trochilus	Fitis				
Pica pica	Elster				
Streptopelia decaocto	Türkentaube				
Sturnus vulgaris	Star				
Sylvia communis	Dorngrasmücke				
Sylvia curruca	Klappergrasmücke				
Troglodytes troglodytes	Zaunkönig				
Turdus merula	Amsel				

Die potenziell an Gebäuden im Untersuchungsraum brütenden Arten (Taubenarten, Dohle, Mehlschwalbe, Mauersegler, ggf. Star) sind durch das Vorhaben nicht betroffen, weil die Festsetzungen hinsichtlich des Gebäudebestandes keine relevanten Regelungen (z.B. Abriss bei Sanierungsgebieten) vorsehen.

Die potenziellen Höhlen- und Horstbrüter (Nebelkrähe, Star, Elster, Turmfalke, Türkentaube) sind im Untersuchungsraum als solche nicht zu erwarten. Die Kontrolle der Baumbestände ergab keinen Nachweis von Höhlungen oder Nestern/Horsten. Sie können lediglich als Nahrungsgäste im Untersuchungsraum auftreten.

Die übrigen Arten zählen zu den ungefährdeten, allgemein verbreiteten und relativ anspruchslosen Brutvogelarten der Gebüsche. Ein Vorkommen kann insbesondere für die Hecken und Gebüsche entlang der Turmstraße und im Ruderalbereich im Nordteil des Geltungsbereichs nicht ausgeschlossenen werden.

3.3 Beschreibung der Beeinträchtgungen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG

3.3.1 Beeinträchtigungen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 ist es verboten,

> „wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören"

Eine Verletzung oder Tötung von Einzelindividuen der besonders geschützten Arten oder eine Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen ist insbesondere zu Beginn der Bauphase bei der Baufeldräumung möglich. Durch die Beseitigung rückzubauender Anlagenteile kann es zu entsprechenden Tatbeständen kommen, wenn sich die betroffenen Individuen nicht durch rechtzeitige Flucht der Verletzung oder Tötung erfolgreich entziehen können.

Für die Brutvogelfauna ist ein entsprechender Tatbestand während der Brut- und Aufzuchtphase durch Zerstörung von Gelegen oder Tötung von Jungvögeln möglich. Zur Vermeidung von Tatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 ist es deshalb erforderlich, dass die Gehölzbeseitigungen außerhalb der Brut- und Aufzuchtphase, d.h. im Zeitraum von Anfang September bis Ende Februar durchgeführt werden. Sind Baufeldräumungen in der übrigen Zeit nicht vermeidbar, ist vorher durch eine Fachkraft zu prüfen, ob eine aktuelle Nutzung der zu beseitigenden Strukturen als Bruthabitat vorliegt. Bei negativem Prüfergebnis können Baufeldräumungen dann auch innerhalb der Brut- und Aufzuchtphase vorgenommen werden.

Am 17.11.2011 erfolgte eine Ortsbegehung zur Überprüfung von möglichen Nutzungen der zu beseitigenden Bäume durch besonders geschützte Arten. Es konnte keine Nutzung/Nutzungseignung festgestellt werden. Es wurden weder Nester/Horste festgestellt noch weisen die Gehölze Öffnungen (Risse, Spalten, Höhlungen etc.) auf, die durch Vögel oder Fledermäuse als Habitate genutzt werden könnten.

Unter Berücksichtigung der angeführten Kontrollen ist nicht mit dem Eintreten von Tatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr.1 zu rechnen.

3.3.2 Beeinträchtigungen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 ist es verboten,

> „wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert"

Bei Störungen handelt es sich um äußere Einwirkungen, die sich negativ auf das Energie- und/oder Zeitbudget des Tieres auswirken können. Störung unterbricht oder verändert andere (lebenswichtige) Aktivitäten, wie Nahrungsaufnahme, Nahrungssuche, Sich-Putzen, Brüten, Füttern oder andere Aktivitäten im Zusammenhang mit der Fortpflanzung sowie Abläufe in der Entwicklung von Tieren oder ihr Ruhen". Konsequenzen des Störreizes entstehen nicht nur auf der Ebene des Individuums (Auswirkungen auf sein Verhalten, seine Kondition und Fitness), sie können sich bei einer gravierenden Störung weiter auf die Population, die Biozönose und letztlich auf das gesamte Ökosystem auswirken. Je nachdem auf welcher Ebene sich die Auswirkungen manifestieren, spricht man von gravierenden oder vernachlässigbaren Auswirkungen. Ein Störreiz ist in seiner Wirkung dann gravierend, wenn die Anpassungsfähigkeit des Individuums überfordert und seine Fitness gemindert ist, also wenn aufgrund einer geänderten Verhaltensweise eine negative Auswirkung auf den Energiehaushalt oder eine Beeinträchtigung der Kondition des Individuums erkennbar ist. /21/

Störungen können in Form von Beunruhigung/Scheuchwirkung infolge von z.B. Bewegung (Fahrzeuge/Maschinen, Menschen), Lärm, Licht und Erschütterungen/Vibrationen auftreten.

Aufgrund der bereits vorhandenen erheblichen Störungskulisse ist nicht mit dem Auftreten störempfindlicher Arten zu rechnen. Darüber hinaus ist eine relevante Erhöhung der bereits vorhandenen Emissionen und Störreize nicht zu erwarten. Eine Verletzung des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 4 ist somit nicht zu erwarten.

3.3.3 Beeinträchtigungen nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 ist es verboten,

> „Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören"

Am 17.11.2011 erfolgte eine Ortsbegehung zur Überprüfung von möglichen Nutzungen der zu beseitigenden Bäume durch besonders geschützte Arten. Es konnte keine Nutzung/Nutzungseignung festgestellt werden. Es wurden weder Nester/Horste festgestellt noch weisen die Gehölze Öffnungen (Risse, Spalten, Höhlungen etc.) auf, die durch Vögel oder Fledermäuse als Habitate genutzt werden könnten. Eine Verletzung des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 ist somit nicht zu erwarten.

Für die Gebäude nutzenden Fledermaus- und Vogelarten kann eine Betroffenheit nicht erwartet werden, weil die Festsetzungen hinsichtlich des Gebäudebestandes keine relevanten Regelungen (z.B. Abriss bei Sanierungsgebieten) vorsehen.

Die Beseitigung der potenziellen Bruthabitate für gebüschbrütende Arten im Nordteil des Untersuchungsraumes durch Beseitigung der gebüschreichen Ruderalfläche in Folge der Realisierung der festgesetzten Nutzung als Wohngebiet stellt keine Verletzung des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 dar, weil genügend Ersatzhabitate vorhanden sind und somit die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt bleibt.

3.3.4 Beeinträchtigungen nach § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG

Nach § 42 Abs. 1 Nr. 4 ist es verboten,

> „wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote)“

Planungsrelevante Pflanzenarten sind im Untersuchungsraum nicht zu erwarten. Eine Verletzung des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 4 ist somit nicht zu erwarten.

4 ZUSAMMENFASSENDES ERGEBNIS

Die Prognose der möglichen Beeinträchtigungen hat ergeben, dass keine Beeinträchtigungen zu erwarten sind, die die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG auslösen würden.

Gelsenkirchen, den 24.01.2012

Dipl.-Ing. Bernward Sudhoff / Landschaftsarchitekt AKNW

5 LITERATUR- UND QUELLENVERZEICHNIS

/1/ Leitfaden "Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern (Hauptmodul Planfeststellung/Genehmigung)"; http://www.lung.mv-regierung.de/dateien/artenschutz_-leitfaden_planfeststellung_genehmigung.pdf

/2/ BARTSCHV (Bundesartenschutzverordnung): Verordnung zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Februar 2005 (BGBl I S. 258).

/3/ BERTHOLD, P., E. BEZZEL & G. THIELCKE (1980): Praktische Vogelkunde. 2. Aufl. Kilda-Verlag. Greven.

/4/ BJAGDG (Bundesjagdgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1976 zuletzt geändert durch Art. 15 des WaffRNeuRegG vom 11. Oktober 2002 (BGBl I S. 3970).

/5/ RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN (1979): Richtlinie des Rates vom 02. April 1979 über die Erhaltung wildlebender Vogelarten (79/409/EWG, "EG-Vogelschutzrichtlinie"), geändert durch Richtlinie 81/854/EWG des Rates vom 19. Oktober 1981 (Neufassung Anhänge I-III) (Abl. Nr. L319 vom 07.11.1981, geändert durch Richtlinie 85/411/EWG der Kommission vom 25. Juli 1985 (Neufassung Anhang I) (Abl. Nr. L233 vom 30.08.1985), zuletzt geändert durch Richtlinie 97/49/EWG vom 29.07.1997. Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften.

/6/ RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN (1992): Richtlinie des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (92/43/EWG des Rates, "FFH-Richtlinie"), (Abl. Nr. L206/7 vom 22.07.92).

/7/ RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN (1996): 5. Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels ("EG-ArtSchVO"), Abl. EG 1997 Nr. L 61, S. 1, ber. Nr. L 100 S. 72 und Nr. L 298 S. 70 zuletzt geändert durch VO (EG) Nr. 1476/1999 v. 06.07.1999 (Abl. EG Nr. L 171 S. 5).

/8/ SÜDBECK, P., H. ANDRETZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (Hrsg.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Im Auftrag der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten und des Dachverbandes Deutscher Avifaunisten e. V. (DDA). Radolfzell. 792 S.

/9/ Ermittlung von erheblichen Beeinträchtigungen im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung, Endbericht, April 2004, FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 801 82 130.

/10/ Vögel und Verkehrslärm. Quantifizierung und Bewältigung entscheidungserheblicher Auswirkungen von Verkehrslärm auf die Avifauna, Bearb.: Kieler Institut für Landschaftsökologie, Kiel/Lärmkontor, Hamburg; FuE-Vorhaben 02.237/2003/LR des Bundesverkehrsministeriums für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung; Bonn, Kiel 2007

/11/ AHLÉN, I. (1981): Identification of scandinavian Bats by their sounds. Swed. Univ. Agric. Sc. – Dep. Wild. Ecol. Rapport 6. Uppsala.

/12/ ARGE (ARGE EINGRIFF – AUSGLEICH NRW) (1994): Entwicklung eines einheitlichen Bewertungsrahmens für straßenbedingte Eingriffe in Natur und Landschaft und deren Kompensation. Endbericht. Düsseldorf. 207 S.

/13/ BARATAUD, M.: Fledermäuse. 27 europäische Arten. Doppel-CD mit Begleitheft.

/14/ SCHOBER, W. & E. GRIMMBERGER (1987): Die Fledermäuse Europas: kennen – bestimmen – schützen. Stuttgart: Franckh (Kosmos Naturführer).

/15/ SKIBA, R. (2003): Europäische Fledermäuse. Die neue Brehm-Bücherei, Band 648. Hohenwarsleben: Westarp-Wissenschaften Verlagsgesellschaft.

/16/ Bewertung von Stickstoffeinträgen im Kontext der FFH-Verträglichkeitsstudie; Kieler Institut für Landschaftsökologie, Kiel, Februar 2008.

/17/ Länderarbeitskreis Immissionsschutz (LAI, 2010): AK Ermittlung und Bewertung von Stickstoffeinträgen – Abschlussbericht (Langfassung). www.Umweltbundesamt.de/luft/downloads/lai-n-leitfaden.pdf

/18/ Umweltbundesamt (2007): Vorbelastungsdaten Stickstoff TA Luft Nr. 4.8 - Genehmigungsverfahren - http://osiris.uba.de/website/depo1/viewer.htm

/19/ Nagel H.D., Gregor H.D. (1999): Ökologische Belastungsgrenzen Critical Loads & Levels, Springer Verlag, Berlin-Heidelberg, 259 S.

/20/ Bobbink R., Ashmore M., Braun S., Flückinger W.& . van den Wyngaert I.J.J. (2002): Manual on Methodologies and Criteria for Mapping Critical Levels/Loads and geografical Areas where they are exeeded, Chapter 5.2

/21/ Bundesamt für Naturschutz: http://www.bfn.de/0323_stoer.html

/22/ Coordination Centre for Effects the Data Centre for the Modelling and Mapping of Critical Levels and Loads and Air Pollution Effects, Risks and Trends; Workshop in Noordwijkerhout, 23-25 May 2010; http://www.rivm.nl/en/themasites/cce/workshops/index/index.html

/23/ Neubau der Bundesautobahn A 44 Kassel - Herleshausen im Teilabschnitt Anschlussstelle Hessisch Lichtenau-Ost bis Hasselbach (VKE 32); Urteil BVerwG 9 A 5.08; http://www.bverwg.de/enid/311?e_view=detail&meta_nr=655

/24/ Günther R. (Hrsg.) (1996): Die Amphibien und Reptilien Deutschlands, Gustav Fischer Verlag

/25/ Wranik W., et.al. (2008): Verbreitungsatlas der Heuschrecken Mecklenburg-Vorpommerns – Beiträge zur floristischen und faunistischen Erforschung des Landes Mecklenburg-Vorpommern, LUNG M-V.

/26/ Fukarek F., Henker H. (Hrsg.) (2005): Flora von Mecklenburg-Vorpommern – Farn- und Blütenpflanzen, Weissdorn-Verlag Jena.

/27/ Verbreitungskarten der FFH-Arten, Bundesamt für Naturschutz, http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html

/28/ Eichstädt W., et.al. (2006): Atlas der Brutvögel in Mecklenburg-Vorpommern, Verlag Steffen Friedland.

/29/ Bauer H.-G., et al. (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas, AULA-Verlag, Wiesbaden

6 ANHANG

6.1 Relevanzprüfung für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

6.2 Relevanzprüfung für europäische Vogelarten

6.1: Relevanzprüfung für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BArtSchV Anl. 1, Sp. 3	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR/Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen= ja/ erforderlich= e]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
Amphibien							
Bombina bombina	Rotbauchunke	x	2				Keine geeigneten Habitate im Aktionsradius der Arten vorhanden
Bufo calamita	Kreuzkröte	x	2				
Bufo viridis	Wechselkröte	x	2				
Hyla arborea	Laubfrosch	x	3				
Pelobates fuscus	Knoblauchkröte	x	3				
Rana arvalis	Moorfrosch	x	3				
Rana dalmatina	Springfrosch	x	1				Keine Verbreitung
Rana lessonae	Kleiner Wasserfrosch	x	2				
Triturus cristatus	Kammmmolch	x	2				Keine geeigneten Habitate im Aktionsradius der Art vorhanden
Reptilien							
Coronella austriaca	Schlingnatter	x	1				Keine Verbreitung
Lacerta agilis	Zauneidechse	x	2				Keine geeigneten Habitate im Aktionsradius der Art vorhanden
Emys orbicularis	Europäische Sumpfschildkröte	x	1				Keine Verbreitung
Fledermäuse							
Barbastella barbastellus	Mopsfledermaus	x	1				Keine Verbreitung
Eptesicus nilssonii	Nordfledermaus	x	0				
Eptesicus serotinus	Breitflügelfledermaus	x	3	po			Pot. Gebäudenutzung , keine Veränderung im Gebäudebestand

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BArtSchV Anl. 1, Sp. 3	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR/Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen= ja/ erforderlich= e]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
Myotis brandtii	Große Bartfledermaus	x	2				Keine Verbreitung
Myotis dasycneme	Teichfledermaus	x	1	po			Pot. Gebäudenutzung , keine Veränderung im Gebäudebestand
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	x	4	Po			
Myotis myotis	Großes Mausohr	x	2				Keine Verbreitung
Myotis mystacinus	Kleine Bartfledermaus	x	1				
Myotis nattereri	Fransenfledermaus	x	3	po			Pot. Gebäudenutzung , keine Veränderung im Gebäudebestand
Nyctalus leisleri	Kleiner Abendsegler	x	1				Keine Verbreitung
Nyctalus noctula	Abendsegler	x	3	po			Pot. Gebäudenutzung , keine Veränderung im Gebäudebestand
Pipistrellus nathusii	Rauhhautfledermaus	x	4	po			
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	x	4	po			
Pipistrellus pygmaeus	Mückenfledermaus	x	-				Keine Verbreitung
Plecotus auritus	Braunes Langohr	x	4	po			Pot. Gebäudenutzung , keine Veränderung im Gebäudebestand
Plecotus austriacus	Graues Langohr	x	-				Keine Verbreitung
Vespertilio murinus	Zweifarbfledermaus	x	1				
Weichtiere							
Anisus vorticulus	Zierliche Tellerschnecke	x	1				Keine Verbreitung
Unio crassus	Gemeine Fluss-	x	1				

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BArtSchV Anl. 1, Sp. 3	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR/Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen= ja/ erforderlich= e]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
	muschel						
Libellen							
Aeshna viridis	Grüne Mosaikjungfer	x	2				Keine Verbreitung
Gomphus flavipes (Stylurus flavipes)	Asiatische Keiljungfer	x	-				
Leucorrhinia albifrons	Östliche Moosjungfer	x	1				
Leucorrhinia caudalis	Zierliche Moosjungfer	x	0				
Leucorrhinia pectoralis	Große Moosjungfer	x	2				
Sympecma paedisca	Sibirische Winterlibelle	x	1				
Käfer							
Cerambyx cerdo	Großer Eichenbock	x	1				Keine Verbreitung
Dytiscus latissimus	Breitrand	x	-				
Graphoderus bilineatus	Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	x	-				
Osmoderma eremita	Eremit, Juchtenkäfer	x	4				
Falter							
Lycaena dispar	Großer Feuerfalter	x	2				Keine Verbreitung
Lycaena helle	Blauschillernder Feuerfalter	x	0				

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BArtSchV Anl. 1, Sp. 3	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR/Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen= ja/ erforderlich= e]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
Proserpinus proserpina	Nachtkerzenschwärmer	x	4				Keine geeigneten Habitate im Geltungsbereich vorhanden
Meeressäuger							
Phocoena phocoena	Schweinswal	x	2				Keine geeigneten Habitate im Geltungsbereich vorhanden
Landsäuger							
Castor fiber	Biber	x	3				Keine geeigneten Habitate im Geltungsbereich vorhanden
Lutra lutra	Fischotter	x	2				
Muscardinus avellanarius	Haselmaus	x	0				Keine Verbreitung
Canis lupus	Europäischer Wolf	x	0				
Fische							
Acipenser sturio	Baltischer Stör	x	0				Keine Verbreitung
Gefäßpflanzen							
Angelica palustris	Sumpf-Engelwurz	x	1				Keine Verbreitung
Apium repens	Kriechender Scheiberich, -Sellerie	x	2				
Cypripedium calceolus	Frauenschuh	x	R				
Jurinea cyanoides	Sand-Silberscharte	x	1				
Liparis loeselii	Sumpf-Glanzkraut, Torf-Glanzkraut	x	2				
Luronium natans	Schwimmendes	x	1				

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BArtSchV Anl. 1, Sp. 3	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR/Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen= ja/ erforderlich= e]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
	Froschkraut						

Erläuterungen:
Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. EG Nr. L 61 S. 1 vom 3.3.1997) zuletzt geändert durch VO (EG) Nr. 318/2008 der Kommission vom 31.3.2008 -Amtsblatt der EU L93, S.3ff..

- FFH-RL: Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206/7 vom 22.7.1992) zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105 EG des Rates vom 20.11.2006 (anlässlich des EU-Beitritts Bulgariens und Rumäniens zum 1.1.2007) –Amtsblatt der EU L 363, S. 368 ff. (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie), Art gelistet in Anhang IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie

BArtSchV Anl. 1 Sp. 3: Art gelistet in Anlage 1, Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung
RL M-V: Abkürzungen der RL: 0 ausgestorben bzw. verschollen
1 vom Aussterben bedroht
2 stark gefährdet
3 gefährdet
4 potenziell bedroht
- in der jeweiligen RL nicht gelistet
R extrem selten
po: Potenzielles Vorkommen: Vorkommen im Untersuchungsraum möglich, d. h. ein Vorkommen ist nicht sicher auszuschließen und auf Grund der Lebensraumausstattung des Gebietes und der Verbreitung der Art in M-V nicht unwahrscheinlich

6.2 : Relevanzprüfung für europäische Vogelarten

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BArtSchV, Anl. 1, Sp. 3 [streng geschützt]	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR/ Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandser-fassung nachgewiesenen=ja /erforderlich=e]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
Accipiter gentilis	Habicht	x							Kv
Accipiter nisus	Sperber	x							Kh
Acrocephalus arundinaceus	Drosselrohrsänger			x					Kh
Acrocephalus paludicola	Seggenrohrsänger		x	x	0	-			Kv
Acrocephalus palustris	Sumpfrohrsänger								Kh
Acrocephalus schoenobaenus	Schilfrohrsänger			x					Kh
Acrocephalus scipaceus	Teichrohrsänger								Kh
Acitis hypoleucos	Flussuferläufer			x	1				Kv
Aegithalos caudatus	Schwanzmeise								Kh
Aegolius funereus	Rauhfußkautz	x	x						Kv
Aix galericulata	Mandarinente								Kh
Aix sponsa	Brautente								Kh
Alauda arvensis	Feldlerche								Kh
Alca torda	Tordalk								Kv
Alcedo atthis	Eisvogel		x	x	3				Kh
Anas acuta	Spießente				1				Kv
Anas clypeata	Löffelente				2				Kv
Anas crecca	Krickente				2				Kv
Anas penelope	Pfeifente								Kv
Anas platyrhynchos	Stockente								Kh

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BArtSchV, Anl. 1, Sp. 3 [streng geschützt]	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR/ Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandser-fassung nachgewiesenen=ja /erforderlich=e]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
Anas querquedula	Knäkente	x			2				Kh
Anas strepera	Schnatterente								Kh
Anser albifrons	Blessgans								Kh
Anser anser	Graugans								Kh
Anser canadensis	Kanadagans								Kv
Anser erythropus	Zwerggans								Kh
Anser fabalis	Saatgans								Kh
Anser fabalis fabalis	Waldsaatgans								Kh
Anser fabalis rossicus	Tundrasaatgans								Kh
Anthus campestris	Brachpieper		x	x	1				Kv
Anthus pratensis	Wiesenpieper				V				Kh
Anthus trivialis	Baumpieper								Kh
Apus apus	Mauersegler					po			
Aquila chrysaetus	Steinadler				0	-			Kv
Aquila clanga	Schelladler								Kv
Aquila pomarina	Schreiadler	x	x		1				Kv
Arenaria interpres	Steinwälzer				0	-			Kv
Ardea cinerea	Graureiher								Kv
Asio flammeua	Sumpfohreule	x	x		0	--			Kv
Asio otus	Waldohreule	x							Kh
Athene noctua	Steinkauz	x			1				Kv
Aythya ferina	Tafelente				2				Kh

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BArtSchV, Anl. 1, Sp. 3 [streng geschützt]	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR/ Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandser-fassung nachgewiesenen=ja /erforderlich=e]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
Aythya fuligula	Reiherente				3				Kh
Aythya marila	Bergente								Kh
Aythya nyroca	Moorente	x	x	x	0	-			Kv
Bonasa bonasia	Haselhuhn		x		0	-			Kv
Botaurus minutus	Zwergdommel		x	x	1				Kh
Botaurus stellaris	Rohrdommel		x	x	1				Kv
Branta canadensis	Kanadagans								Kv
Branta leucopsis	Weißwangengans								Kh
Bubo bubo	Uhu	x	x		1				Kh
Bucephala clangula	Schellente								Kh
Burhinus oedicnemus	Triel				0	-			Kv
Buteo buteo	Mäusebussard	x							Kh
Buteo lagopus	Rauhfußbussard								Kh
Calidris alpina ssp. schinzii	Kleiner Alpenstrandläufer			x	1				Kv
Calidris alpina ssp alpina	Nordischer Alpenstrandläufer			x	1				Kv
Caprimulgus europaeus	Ziegenmelker		x	x	1				Kv
Carduelis cannabina	Bluthänfling					Po			
Carduelis carduelis	Stieglitz					Po			
Carduelis chloris	Grünfink					Po			
Carduelis flammea	Birkenzeisig								Kh
Carduelis spinus	Erlenzeisig								Kv

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BArtSchV, Anl. 1, Sp. 3 [streng geschützt]	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR/ Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandser-fassung nachgewiesenen=ja /erforderlich=e]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
Carpodacus erythrinus	Karmingimpel			x					Kv
Certhia brachydactyla	Gartenbaumläufer								Kh
Certhia familiaris	Waldbaumläufer								Kv
Charadrius alexandrinus	Seeregenpfeifer								Kv
Charadrius dubius	Flussregenpfeifer			x					Kh
Charadrius hiaticula	Sandregenpfeifer			x	1				Kh
Chlidonias hybridus	Weißbart-Seeschwalbe		x						Kv
Chlidonias niger	Trauerseeschwalbe		x	x	1				Kv
Ciconia ciconia	Weißstorch		x	x	3				Kh
Ciconia nigra	Schwarzstorch	x	x		1				Kv
Cinclus aeruginosus	Rohrweihe	x	x						Kh
Cinclus cinclus	Wasseramsel								Kh
Circaetus gallicus	Schlangenadler				0	-			Kv
Circus cyaneus	Kornweihe	x	x		1				Kv
Circus macrourus	Steppenweihe								Kh
Circus pygargus	Wiesenweihe	x	x		1				Kv
Coccothraustes coccothraustes	Kernbeißer								Kh
Columba livia f. domestica	Haustaube					po			
Columba oenas	Hohltaube								Kv
Columba palumbus	Ringeltaube					po			
Corvus corax	Kolkrabe								Kh

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BArtSchV, Anl. 1, Sp. 3 [streng geschützt]	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR/ Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandser-fassung nachgewiesenen=ja /erforderlich=e]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
Corvus corone	Aaskrähe/ Nebelkrähe					Po			
Corvus frugilegus	Saatkrähe				3				Kh
Corvus monedula	Dohle				1	po			
Cortunix cortunix	Wachtel								Kh
Crex crex	Wachtelkönig		x	x					Kh
Cuculus canorus	Kuckuck								Kh
Cygnus bewickii	Zwergschwan								Kh
Cygnus cygnus	Singschwan		x	x					Kh
Cygnus olor	Höckerschwan								Kh
Delichon urbica	Mehlschwalbe					Po			
Dendrocopus medius	Mittelspecht								Kv
Dendrocopus minor	Kleinspecht								Kh
Dryocopus martius	Schwarzspecht		x	x					Kv
Emberiza citrinella	Goldammer								Kh
Emberiza hortulana	Ortolan		x	x					Kv
Emberiza schoeniculus	Rohrammer								Kh
Erithacus rubecula	Rotkehlchen					Po			
Falco peregrinus	Wanderfalke				1				Kv
Falco subbuteo	Baumfalke	x			V				Kh
Falco tinnunculus	Turmfalke	x				po			
Falco vespertinus	Rotfußfalke	x							Kv?/kh
Ficedula hypoleuca	Trauerschnäpper					Po			

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BArtSchV, Anl. 1, Sp. 3 [streng geschützt]	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR/ Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandser-fassung nachgewiesenen=ja /erforderlich=e]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
Ficedula parva	Zwergschnäpper								Kv
Fringilla coelebs	Buchfink					Po			
Fringilla montifringilla	Bergfink								Kv
Fulica atra	Bläss-huhn/Blessralle								Kh
Galerida cristata	Haubenlerche			x	V				Kh
Gallinago gallinago	Bekassine			x	2				Kv
Gallinula chloropus	Teichhuhn			x					Kh
Garrulus glandarius	Eichelhäher								Kh
Gavia arctica	Prachttaucher								Kh
Gavia stellata	Sterntaucher								Kh
Glaucidium passerinum	Sperlingskauz	x	x						kv
Grus grus	Kranich	x	x						Kv
Haematopus ostralegus	Austernfischer				1				Kv
Haliaeetus albicilla	Seeadler	x	x						Kh
Himantopus himantopus	Stelzenläufer								Kv
Hippolais icterina	Gelbspötter					Po			
Hirundo rustica	Rauchschwalbe								Kh
Ixobrychus minutus	Zwergdommel				1				Kv
Jynx torquilla	Wendehals			x	2				Kv
Lanius collurio	Neuntöter		x						Kh
Lanius excubitor	Raubwürger			x	3				Kv
Lanius minor	Schwarzstirnwürger				0	-			Kv

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BArtSchV, Anl. 1, Sp. 3 [streng geschützt]	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR/ Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandser-fassung nachgewiesenen=ja /erforderlich=e]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
Lanius senator	Rotkopfwürger				0	-			Kv
Larus argentatus	Silbermöwe								Kv
Larus canus	Sturmmöwe				3				Kv
Larus melanocephalus	Schwarzkopfmöwe		x		2				Kv
Larus marinus	Mantelmöwe				2				Kv
Larus minutus	Zwergmöwe								Kv
Larus ridibundus	Lachmöwe				3				Kh
Limosa limosa	Uferschnepfe				1				Kv
Locustella fluviatilis	Schlagschwirl								Kh
Locustella luscinioides	Rohrschwirl			x					Kh
Locustella naevia	Feldschwirl								Kh
Loxia curvirostra	Fichtenkreuzschnabel								Kv
Lullula arborea	Heidelerche		x	x					Kv
Luscinia luscinia	Sprosser								Kh
Luscinia megarhynchos	Nachtigall					Po			
Luscinia svecica	Blaukehlchen		x	x					Kv
Lymnocyptes minimus	Zwergschnepfe			x					Kh
Melanitta fusca	Samtente								Kh
Melanitta nigra	Trauerente								Kh
Mergellus albellus	Zwergsäger								Kh
Mergus merganser	Gänsesäger				2				Kh
Mergus serrator	Mittelsänger								Kv

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BArtSchV, Anl. 1, Sp. 3 [streng geschützt]	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR/ Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandser-fassung nachgewiesenen=ja /erforderlich=e]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
Merops apiaster	Bienenfresser			x					Kv
Miliaria calandra	Grauammer			x					Kh
Milvus migrans	Schwarzmilan		x		V				Kh
Milvus milvus	Rotmilan		x						Kh
Motacilla alba	Bachstelze					Po			
Motacilla cinerea	Gebirgsstelze				V				Kh
Motacilla citreola	Zitronenstelze								Kv
Motacilla flava	Wiesenschafstelze				V				Kh
Muscicapa parva	Zwergschnäpper		x	x					Kh
Muscicapa striata	Grauschnäpper					Po			
Netta rufina	Kolbenente								Kh
Nucifraga caryocatactes	Tannenhäher								Kv
Numenius arquata	Großer Brachvogel			x	1				Kv
Oeahthe oeanthe	Steinschmätzer				2				Kh
Oriolus oriolus	Pirol								Kh
Pandion haliaetus	Fischadler	x	x						Kv
Panurus biarmicus	Bartmeise								Kh
Parus ater	Tannenmeise								Kv
Parus caeruleus	Blaumeise					Po			
Parus cristatus	Haubenmeise								Kv
Parus major	Kohlmeise					Po			
Parus montanus	Weidenmeise								Kh

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BArtSchV, Anl. 1, Sp. 3 [streng geschützt]	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR/ Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandser-fassung nachgewiesenen=ja /erforderlich=e]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
Parus palustris	Sumpfmeise								Kh
Passer domesticus	Haussperling				V	Po			
Passer montanus	Feldsperling				V				Kh
Perdix perdix	Rebhuhn				2				Kh
Pernis apivorus	Wespenbussard		x		V				Kv
Phalacrocorax carbo	Kormoran								Kv
Phalaropus lobatus	Odinshühnchen								Kh
Phasianus colchicus	Fasan								Kh
Philomachus pugnax	Kampfläufer		x	x	1				Kv
Phoenicurus ochruros	Hausrotschwanz					Po			
Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz					Po			
Phylloscopus collybita	Zilpzalp								Kh
Phylloscopus sibilatrix	Waldlaubsänger								Kh
Phylloscopus trochilus	Fitis					Po			
Pica pica	Elster					po			
Picoides major	Buntspecht								Kh
Picoides medius	Mittelspecht		x	x					Kv
Picoides minor	Kleinspecht								Kh
Picus canus	Grauspecht		x	x					Kv?/Kh
Picus viridis	Grünspecht			x	3				Kh
Podiceps auritus	Ohrentaucher								Kh
Podiceps cristatus	Haubentaucher				3				Kh

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BArtSchV, Anl. 1, Sp. 3 [streng geschützt]	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR/ Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandser-fassung nachgewiesenen=ja /erforderlich=e]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
Podiceps griseigena	Rothalstaucher			x					Kh
Podiceps nigricollis	Schwarzhalstaucher			x					Kh
Porzana parva	Kleines Sumpfhuhn/ Kleine Ralle		x	x	1				Kv
Porzana porzana	Tümpelsumpfhuhn		x	x					Kh
Porzana pusilla	Zwergsumpfhuhn								Kh
Prunella modularis	Heckenbraunelle								Kh
Psittacula krameri	Halsbandsittich								Kv?/Kh
Pyrrhula pyrrhula	Gimpel								Kh
Rallus aquaticus	Wasserralle								Kh
Recurvirostra avosetta	Säbelschnäbler		x	x	2				Kv
Regulus ignicapillus	Sommergoldhähnchen								Kv
Regulus regulus	Wintergoldhähnchen								Kh
Remiz pendulinus	Beutelmeise								Kh
Rjparia riparia	Uferschwalbe			x	V				Kv
Saxicola rubetra	Braunkehlchen					Po			
Saxicola torquata	Schwarzkehlchen								Kv
Scolopax rusticola	Waldschnepfe								Kv
Serinus serinus	Girlitz					Po			
Sitta europaea	Kleiber								kh
Sterna albifrons	Zwergseeschwalbe		x	x	1				Kv

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BArtSchV, Anl. 1, Sp. 3 [streng geschützt]	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR/ Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandser-fassung nachgewiesenen=ja /erforderlich=e]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
Sterna caspia	Raubseeschwalbe		x	x	1				kv
Sterna hirundo	Flussseeschwalbe		x	x	2				kh
Sterna paradisaea	Küstenseeschwalbe		x	x	1				kv
Sterna sandvicensis	Brandseeschwalbe		x	x	2				kv
Streptopelia decaocto	Türkentaube					po			
Streptopelia turtur	Turteltaube	x			3				kv
Strix aluco	Waldkauz	x							kh
Sturnus vulgaris	Star					Po			
Sylvia atricapilla	Mönchsgrasmücke								kh
Sylvia borin	Gartengrasmücke								Kh
Sylvia communis	Dorngrasmücke					po			
Sylvia curruca	Klappergrasmücke					po			
Sylvia nisoria	Sperbergrasmücke		x	x					Kh
Tachybaptus ruficollis	Zwergtaucher								Kh
Tadorna tadorna	Brandgans				3				Kv
Tringa glareola	Bruchwasserläufer		x						Kh
Tringa ochropus	Waldwasserläufer			x					Kv
Tringa totanus	Rotschenkel			x	2				Kv
Troglodytes troglodytes	Zaunkönig					Po			
Turdus iliacus	Rotdrossel								Kv
Turdus merula	Amsel					Po			
Turdus philomelos	Singdrossel								Kh

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BArtSchV, Anl. 1, Sp. 3 [streng geschützt]	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR/ Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandser-fassung nachgewiesenen=ja /erforderlich=e]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
Turdus pilaris	Wacholderdrossel			x					Kv
Turdus viscivorus	Misteldrossel			x					Kv
Tyto alba	Schleiereule	x							Kv
Upupa epops	Wiedehopf			x	1				Kv
Uria aalge	Trottellumme								Kv?/Kh
Vanellus vanellus	Kiebitz			x	2				Kh

Erläuterungen:

EG-VO 338/97: Verordnung über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier-und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels

FFH-RL Anh. IV: Art gelistet in Anhang IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie

BArtSchV An. 1 Sp. 3: Art gelistet in Anlage 1, Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung

RL M-V: Abkürzungen der RL:

- 0 ausgestorben oder verschollen
- 1 vom Aussterben bedroht
- 2 stark gefährdet
- 3 gefährdet
- V Vorwarnliste

Potenzielles Vorkommen (po): Vorkommen im Untersuchungsraum möglich, d. h. ein Vorkommen ist nicht sicher auszuschließen und auf Grund der Lebensraumausstattung des Gebietes und der Verbreitung der Art in M-V nicht unwahrscheinlich

Kv: keine Verbreitung im Bereich des MTB; ?: Einstufung nicht gesichert

Kh: kein geeignetes Habitat(-spektrum) im UG vorhanden